

Gemeinde Gerbrunn

12. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung mit Umweltbericht

WEGNER
STADTPLANUNG

Miriam Glanz
Landschaftsarchitektin
Am Wacholderrain 23
97618 Leutershausen

Bearbeitung:

WEGNER
STADTPLANUNG

Tiergartenstraße 4c
97209 Veitshöchheim

Tel. 0931/9913870
Fax 0931/9913871

info@wegner-stadtplanung.de
www.wegner-stadtplanung.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Bertram Wegner, Architekt, Stadtplaner SRL
Dipl. Ing (FH) Franziska Klose, Architektin, Stadtplanerin

Miriam Glanz
Landschaftsarchitektin
Am Wacholderrain 23
97618 Leutershausen

aufgestellt: 12.01.2021
geändert:

Inhaltsverzeichnis

A. Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes	4
A.1 Planungsanlass.....	4
A.2 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches	4
A.3 Bisherige Darstellung im FNP	5
A.4 Beabsichtigte Darstellung im FNP	5
A.5 Erschließung, Ver- und Entsorgung	6
A.6 Immissionsschutz.....	6
A.7 Natur und Landschaft, Umweltprüfung	6
A.8 Sonstige Belange	9
A.9 Flächenbilanz.....	9
B. Umweltbericht	10
B.1 Einleitung	10
B.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltvoraussetzungen einschl. der Prognose bei Durchführung der Planung	11
B.3 Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung)	14
B.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	14
B.5 Alternative Planungsmöglichkeiten	15
B.6 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten.....	15
B.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	15
B.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	15
C. Hinweise zum Verfahren.....	16

A. Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes

A.1 Planungsanlass

Im gemeindlichen Bauhof in der Sieboldstraße 23 in Gerbrunn stehen nur begrenzt Flächen für die Zwischenlagerung von Baumaterialien zur Verfügung. Die Gemeinde beabsichtigt deshalb, im Bereich der Sauleite eine externe Zwischenlagerfläche für den gemeindlichen Bauhof zu errichten und zu betreiben.

Ziel der Bauleitplanung ist es daher, die bauplanungsrechtlichen Grundlagen zur Genehmigung einer Zwischenlagerflächen für den Bauhof zu schaffen.

A.2 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches

Das Gebiet der 12. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im nördlichen Gemeindegebiet und erstreckt sich auf eine Teilfläche des Grundstücks mit der Flurnummer 1638 der Gemarkung Gerbrunn. Die Änderungsfläche hat eine Größe von ca. 0,22 ha.

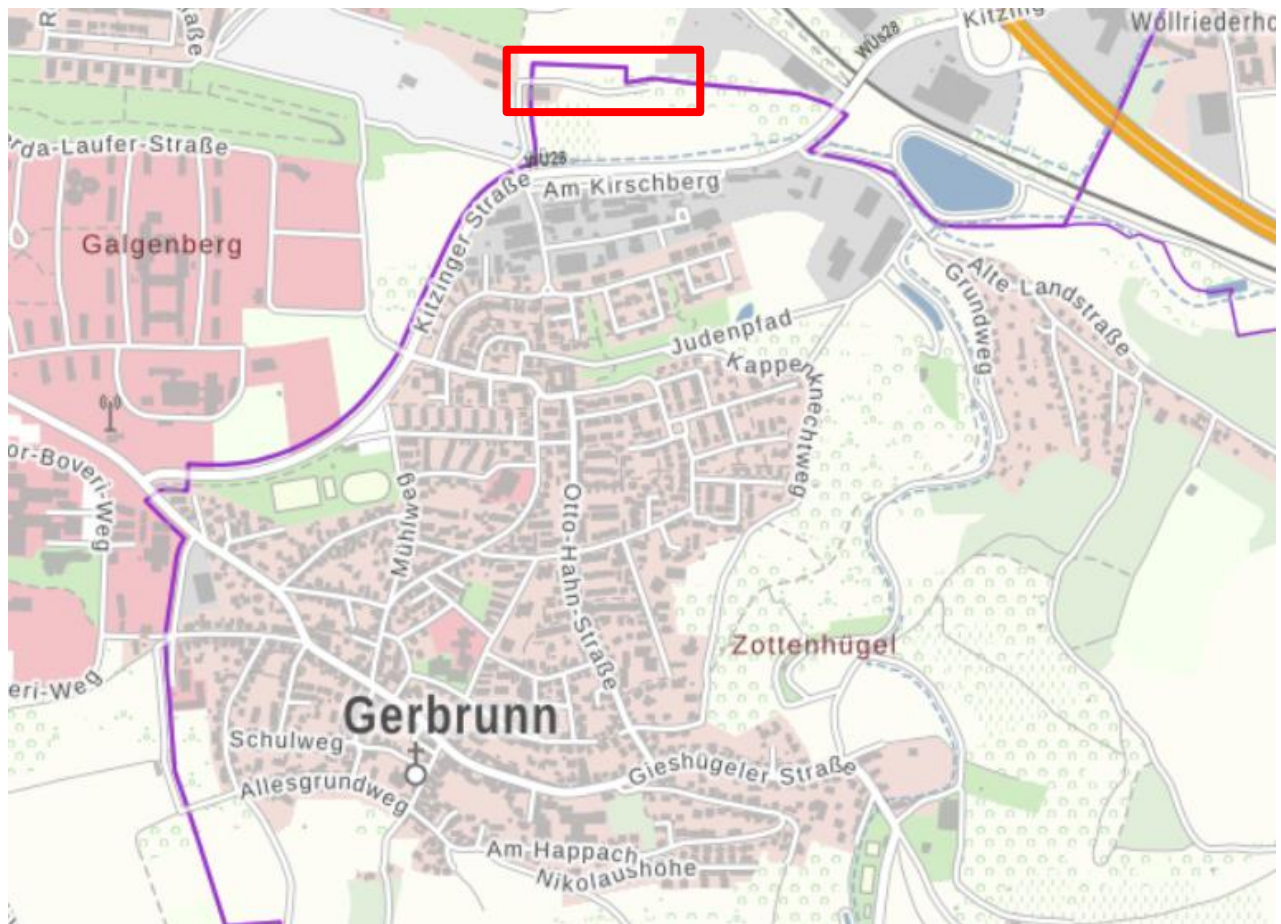


Abbildung 1: Lageplan (Quelle: Geoportal Bayern)

A.3 Bisherige Darstellung im FNP

Im wirksamen Flächennutzungsplan (Stand 9. Änderung vom 19.11.2015) der Gemeinde Gerbrunn ist der Änderungsbereich als Ödland / Unland mit Biotop lt. Biotopkartierung Bayern dargestellt (siehe Abbildung 2).

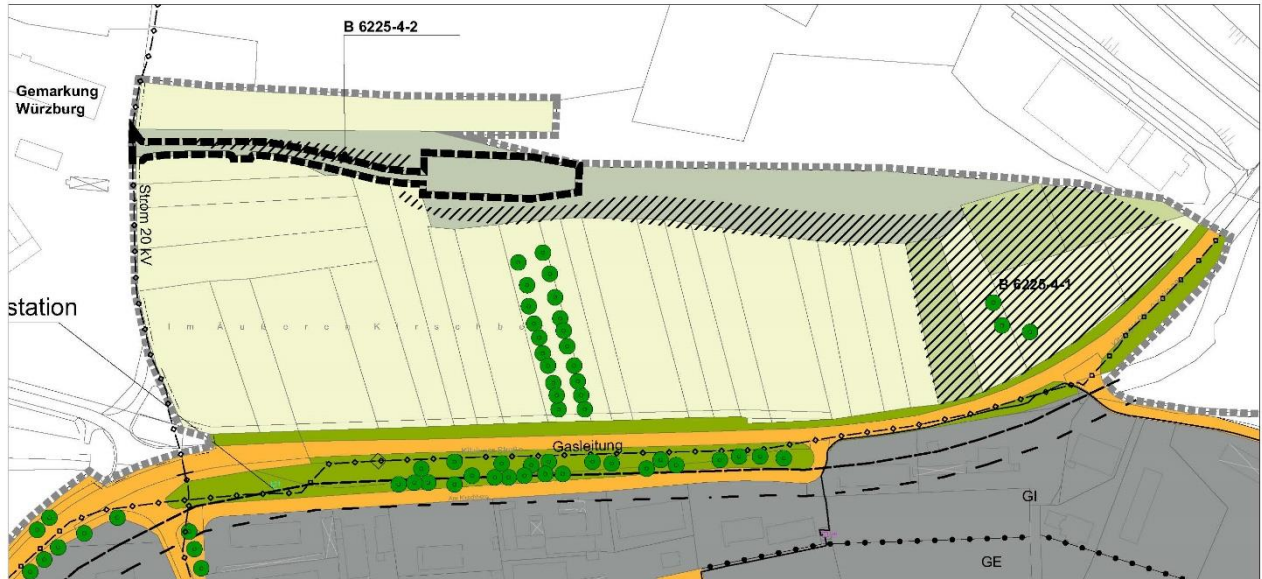


Abbildung 2: Darstellung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans und Änderungsbereich

A.4 Beabsichtigte Darstellung im FNP

Der Änderungsbereich soll künftig im westlichen Teil (Zufahrtsbereich) als Fläche für die Landwirtschaft, im östlichen Teil (Lagerfläche für Baumaterialien) als Versorgungsanlage Zweckbestimmung Ablagerung.

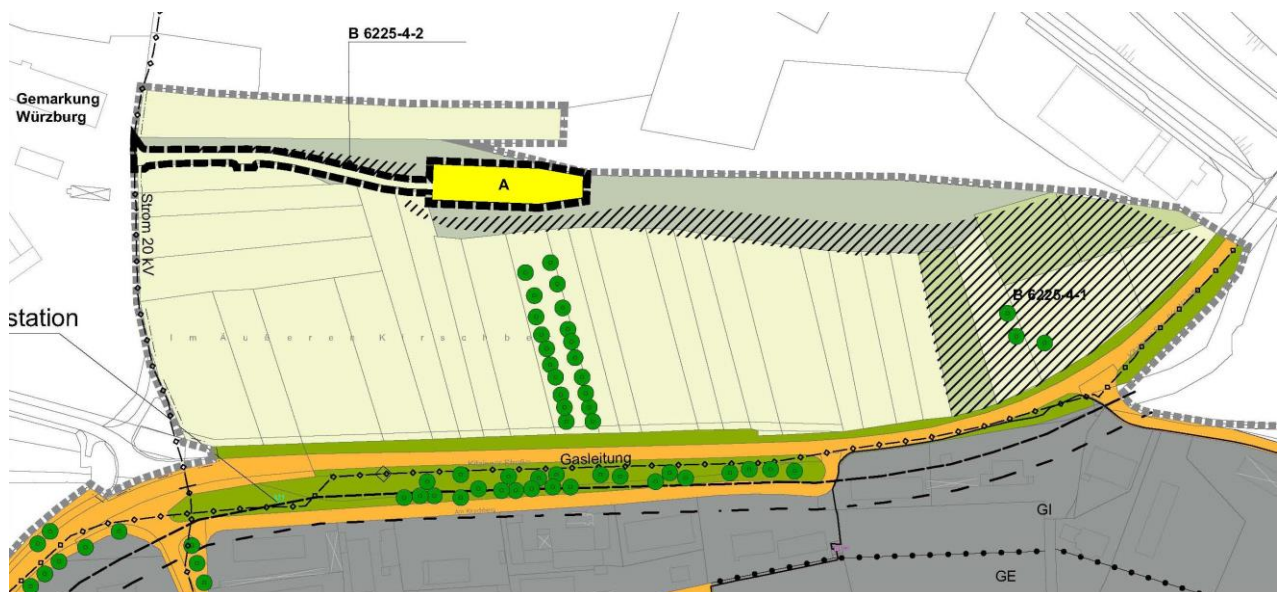


Abbildung 3: Beabsichtigte Darstellung des Flächennutzungsplans

A.5 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Das Gebiet wird von der Rottendorfer Straße über landwirtschaftliche Wege, teilweise auf der angrenzenden Würzburger Gemarkung, erschlossen.

Durch die Nutzung als Lagerfläche für Baumaterialien ist keine Versorgung des Gebietes mit Wasser oder Strom notwendig, auch fallen keine Abwässer an. Eine Versorgung mit Anlagen oder Leitungen zur Telekommunikation ist nicht erforderlich.

A.6 Immissionsschutz

Die beabsichtigte Nutzung als Zwischenlagerfläche für Baumaterialien stellt keine schutzwürdige Nutzung dar.

Es wird von durchschnittlich maximal 4 – 5 An- und Abfahrten pro Woche i.d.R. mit dem gängigen Bauhoffahrzeugen (Pritschen, Transporter < 7,5 to usw.) ausgegangen.

Durch den Verkehr zur Anlieferung und Abtransport von Baumaterialien können im Änderungsbe-
reich geringfügige Verkehrsgeräusche und Staubemissionen entstehen. Die nächstgelegenen
Baugebiete sind das Industrie- und Gewerbegebiet im Süden (Gemarkung Gerbrunn) sowie der
Bebauungsplan Frauenland 67 im Westen (Stadt Würzburg), der in ca. 200 m Entfernung vom
Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festsetzt.

Das nächstgelegene Wohnhaus befindet sich in etwa 350 m südlich des Geltungsbereiches der
12. Änderung.

Aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich der Änderung wird davon ausgegangen, dass die
12. Änderung keine Auswirkungen hinsichtlich des Immissionsschutzes auf die nächstgelegenen
schutzwürdigen Nutzungen hat.

A.7 Natur und Landschaft, Umweltprüfung

Bestandssituation

Die Zufahrt im westlichen Teil des Änderungsbereich ist vor Ort bereits als Schotterweg vorhanden,
der sowohl der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen als auch der geplanten Ablagerungs-
fläche dient. Er wird beidseits von etwa 50 cm breiten artenarmen Grasfluren begleitet.

Nördlich schließt eine Hecke mit Weißdorn (*Crataegus cf. monogyna*), Vogel-Kirsche (*Prunus
avium*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Blutrottem Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Feld-Ahorn (*A-
cer campestre*) an.

Der östliche Geltungsbereich der Änderung wird von einer schotterbefestigten Ebene eingenom-
men, die nach Nordosten deutlich über die Grenze der Änderung in das Gebiet der Stadt Würzburg
hinausreicht. Auf der Fläche wurden immer wieder Materialien abgelagert und Container abgestellt,
die Flächen anschließend wieder abgeschoben.

Nördlich, aber unmittelbar außerhalb des Geltungsbereichs, stehen von West nach Ost am Rand
dieser Schotterfläche: ein markante Steinweisel (*Prunus mahaleb*), zwei ältere Weißdorn
(*Crataegus f. monogyna*), mehrere abgestorbene Robinien (*Robinia pseudacacia*), eine alte zwei-
stämmige Steinweisel, eine weitere Robinie und eine ältere, aber wenig vitale Weide (*Salix
spec.*).

Davor ist ein schmaler Saum als artenreiche Ruderalflur entwickelt, die auch in die Schotterfläche
einwandert, wenn diese nicht befahren und genutzt wird. Kennzeichnende Arten sind

- Nährstoffzeiger wie Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolaris*) und Brennessel (*Urtica dioica*),
- typische Acker-Wildkräuter wie Acker-Senf (*Sinapis arvensis*), Geruchlose Kamille
(*Tripleurospermum inodorum*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Zurückgekrümmter

- Fuchsschwanz (*Amaranthus retroflexus*), Vogel-Knöterich (*Polygonum aviculare*), Grüne Borstenhirse (*Setaria viridis*),
- Tritt-/Verdichtungszeiger wie Mittlerer Wegerich (*Plantago media*), Kleines Liebesgras (*Eragrostis minor*), Niederliegendes Johanniskraut (*Hypericum humifusum*),
 - in den älteren Anteilen auch typische ein- und mehrjährige Brachezeiger wie Bitterkraut (*Picris hieracioides*), Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Königskerze (*Verbacum spec.*), Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Weberkard (*Dipsacus sativus*), Färber-Kamille (*Anthemis tinctoria*), Mariendistel (*Silybum marianum*), Weg-Distel (*Carduus acanthodes*), Huflattich (*Tussilago farfara*), Einjähriges Berufkraut (*Erigeron annuus*), und
 - Saumarten wie Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Gewöhnliche Margerite (*Chrysanthemum leucanthemum*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*),

die auf die immer wieder wechselnde Ausdehnung der Nutzung (Zwischenlagerflächen) der letzten Jahre hinweisen.

Südlich außerhalb des Geltungsbereichs stockt auf der Steilböschung nach Süden ein Feldgehölz mit Steinweichsel (*Prunus mahaleb*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Blutrottem Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Weißdorn (*Crataegus cf. monogyna*) und Schlehe (*Prunus spinosa*), teils mit Waldrebe (*Clematis vitalba*) überwachsen. Nach Westen wird dieser Bestand immer niedriger, Schlehe, Weißdorn, Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Heckenrose (*Rosa cf. canina*) dominieren, vereinzelt sind auch Gartenflüchtlinge wie Schneebeere (*Symphoricarpos racemosus*) oder Bibernelle-Rose (*Rosa pimpinellifolia*) vorhanden.

Schutzgebiete und Biotop

Biotop

Am Südrand außerhalb des Änderungsbereichs zieht sich auf der Geländestufe das Feldgehölz als Biotopfläche B-6225-004-001 „Aufgelassener Streuobstbestand mit magerem Altgrasbestand und Gehölzen am Nordrand von Gerbrunn“ (Erfassung 14.09.1997) entlang. Nördlich der Zufahrt zur Ablagerungsfläche liegt die Biotopfläche B-6225-0004-002. Allerdings ist die lagemäßige Abgrenzung dieser Struktur fehlerhaft und verläuft über den vorhandenen Schotterweg. Die Beschreibung der beiden Teilflächen auf dem Datenblatt der Biotopkartierung ist vertauscht.

Nordöstlich auf dem Gebiet der Stadt Würzburg schließt sich die Biotopfläche WUE-1089-002 „Gehölze im Bereich der Rottendorfer Straße an der Stadtgrenze“ an. Dahinter liegt nördlich auch die Teilfläche 001 sowie nordöstlich das Biotop WUE-1088-001 „Magerrasen an Böschungen und Ranken östlich vom Kürnacher Berg“.

Schutzgebiete

Im Geltungsbereich liegen keine Europäischen Schutzgebiete und keine geschützten Flächen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG.

Die Randbereiche und ruderalen Säume sind nicht als geschützte Trockenflächen im Sinne des § 30 BNatSchG bzw. des Art 23 BayNatSchG anzusprechen.

Die Gehölzbestände im Norden und Süden außerhalb des Änderungsbereichs sind gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG geschützt und dürfen nicht gerodet, abgeschnitten, gefällt oder in sonstiger Weise erheblich beeinträchtigt werden.

Streng geschützte Arten (kurze artenschutzrechtliche Beurteilung)

Der Geltungsbereich mit seiner Umgebung ist Teil eines Lebensraummosaiks mit Gehölzstrukturen, Säumen, Magerrasen und Lesesteinhaufen.

Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten sind aufgrund der Gebietsausstattung nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen von typischen **Fledermäusen der Kulturlandschaft** können ausgeschlossen werden, weil Übertagungsplätze in den älteren Gehölzen der Umgebung nicht betroffen sind und während der Aktivitätsphasen der Fledermäuse in der Dämmerung (im Sommerhalbjahr) keine Tätigkeiten durch den Bauhof erfolgen.

Ein Vorkommen der **Zauneidechse** und der **Schlingnatter** im Geltungsbereich und seiner Umgebung ist zu erwarten. Allerdings werden die Zauneidechse und die Schlingnatter die offenen Schotterflächen der geplanten Zwischenablagerungsfläche nur als Sonnenplatz sowie als Nahrungslebensräume nutzen. In der Umgebung sind großflächige Ausweichlebensräume im Nordosten und Norden sowie im Osten und Südosten vorhanden. Die stark verdichteten Schotterflächen sind als Eiablage- und Überwinterungslebensraum nicht geeignet.

Saumstrukturen entlang der Zufahrt mit den dahinterliegenden Gehölzen bleiben ebenso erhalten wie die Säume im Norden außerhalb der geplanten Zwischenablagerungsfläche.

Auch die neuentstehenden Ablagerungen (Steine, Holz etc.) sind als Sonnenplätze und Unterschlupf geeignet, so dass in der Summe kein Lebensraumverlust für die Zauneidechse und die Schlingnatter zu erwarten ist.

In den Fahrspuren der Schotterfläche steht unmittelbar nach Regenfällen kurzfristig für mehrere Stunden oder wenige Tage Wasser. Diese Feuchflächen sind aber als Laichgewässer für Pionierarten wie die Gelbbauchunke nicht geeignet, weil die Wasserflächen kaum einen Zentimeter tief sind und aufgrund des durchlässigen Untergrunds, der Lage auf der Kuppe und der starken Besonnung kurzfristig wieder austrocknen.

In den Gehölzen außerhalb des Geltungsbereichs ist mit Vorkommen auch anspruchsvollerer **Heckenbrütender Vogelarten** wie Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Goldammer und Feldsperling zu rechnen. Da diese Vögel jedoch außerhalb des Geltungsbereichs in bzw. am Rand der Heckenstrukturen brüten, ist keine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplante Ablagerungsfläche zu erwarten. Die Nutzung der Schotterfläche als externe Zwischenlagerfläche durch den Bauhof führt allenfalls zu einer vorübergehenden Störung durch Geräusche, Erschütterungen (beim Abladen) und Staubentwicklung beim Fahren bzw. Auf- oder Abladen von Materialien. Die Fortpflanzungsstätten sind nicht betroffen.

Artenschutzrechtliche Tatbestände durch die geplante 12. Änderung des Flächennutzungsplans können deshalb ausgeschlossen werden.

Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

Die geplante Ausweisung der derzeit noch als Ödland/Unland dargestellten Flächen als

- Fläche für die Landwirtschaft im Bereich der vorhandenen schotterbefestigten Zufahrt sowie
- Fläche für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung Ablagerung für die derzeit schon schotterbefestigte Fläche, die auch schon als Ablagerungsfläche bzw. für das Aufstellen von Containern genutzt wurde,

hat keine Veränderung der Art oder Nutzung von Grundflächen zur Folge, da die Flächen faktisch bereits hergestellt und befestigt sind, so dass sich folglich kein Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG ergibt.

Durch die enge Begrenzung des Änderungsbereichs können erhebliche Beeinträchtigungen angrenzender schutzwürdiger Lebensräume ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung sind nicht erforderlich.

Europäische Schutzgebiete oder Schutzgebiete nach BNatSchG werden nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf streng geschützte Tierarten sind nicht zu erwarten.

A.8 Sonstige Belange

Störfallbetriebe

Da im Änderungsbereich keine sensible Nutzung, d.h. kein dauerhafter Aufenthalt von Menschen zu erwarten ist, haben mögliche Störfallbetriebe im Umfeld der Änderungsfläche keine Relevanz für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Denkmalschutz

Es befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler im Änderungsbereich oder im direkten Umfeld.

Wasserwirtschaft

Für das Plangebiet sind keine Hochwasserschutzgebiete festgesetzt. Trinkwasserschutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

A.9 Flächenbilanz

Art der Nutzung	Bestand	Planung	Veränderung
Ödland / Unland	0,22 ha	--- ha	-0,22 ha
Flächen für die Landwirtschaft	---	0,10 ha	+0,10 ha
Fläche für Ablagerungen	---	0,12 ha	+0,12 ha
Gesamtfläche	0,22 ha	0,22 ha	--

B. Umweltbericht

B.1 Einleitung

B.1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der 12. Änderung des Flächennutzungsplans

Ziel und Zweck der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gerbrunn ist es, die bauplanungsrechtlichen Grundlagen zur Genehmigung einer externen Zwischenlagerflächen für Baumaterialien im Bereich der „Sauleite“ für den Bauhof zu schaffen, die durchschnittlich maximal 4 – 5 mal pro Woche mit dem gängigen Bauhoffahrzeugen angefahren wird.

Die Gemeinde Gerbrunn beabsichtigt deshalb, eine ca. 0,22 ha große Fläche auf der Fl.Nr. 1638 der Gemarkung Gerbrunn

- Im westlichen Teil (Zufahrtsbereich) als Fläche für die Landwirtschaft (0,06 ha),
- im östlichen Teil (Lagerfläche für Baumaterialien) als Versorgungsanlage Zweckbestimmung Ablagerung (0,16 ha)

festzusetzen.

Das Areal liegt an der nördlichen Gemeindegrenze nördlich der Kitzinger Straße direkt an der Gemeindegrenze zur Stadt Würzburg.

B.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung

Regionalplan Region 2 (Würzburg)

Die Gemeinde Gerbrunn liegt gemäß Regionalplan Region 2 (Würzburg) im Stadt- und Umlandbereich im Verdichtungsraum von Würzburg und dient als Siedlungsschwerpunkt.

Gerbrunn und die B 8 sind Bestandteil der regionalen Entwicklungsachse Würzburg - Kitzingen.

Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Würzburg (ABSP)

Das ABSP für den Landkreis Würzburg bewertet die Flächen nördlich der Kitzinger Straße als lokal bedeutsam für den Biotopverbund im Bereich „Maintalhänge und Nebentäler südlich Würzburg“.

Die Biotopflächen liegen in der überregionalen Entwicklungsachse eines Biotopverbunds von Mager- und Trockenstandorten.

Folgende Ziele sind aufgeführt:

- Erhalt und Optimierung lokal bedeutsamer Mager- und Trockenstandorte,
- Erhalt und Wiederausdehnung der Streuobstbestände im Umfeld der Siedlungen und als charakteristische Teilebensräume strukturreicher Hangbereiche,

Außerdem ist der Graben bzw. die Mulde nördlich der Kreisstraße als zu entwickelndes Fließgewässer bewertet.

Artenschutzkartierung

In der Artenschutzkartierung Bayern sind für den Landkreis Würzburg bzw. das Stadtgebiet u.a. für das Plangebiet relevante Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter sowie Fledermausarten dargestellt.

Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Gerbrunn (Stand 9. Änderung vom 19.11.2015) als Ödland / Unland mit Biotop lt. Biotopkartierung Bayern dargestellt.

B.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltvoraussetzungen einschl. der Prognose bei Durchführung der Planung

B.2.1 Schutzgut Boden und Fläche

Bestand

Geologisch gesehen befindet sich das Plangebiet im Oberen Muschelkalk mit Sand-, Dolomit- und Kalkstein. Evtl. sind Verwerfungen, Überschiebungen vorhanden.

Die Böden weisen eine geringe bis mittlere Ertragsfähigkeit auf (sandige Lehme – tonige Lehme, Bodenwertzahl 33 – 48), ihnen kommt eine mittlere Puffer- und Filterfunktion zu.

Prognose

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden schotterbefestigte Wege und Lagerflächen als Fläche für Landwirtschaft (im konkreten Fall landwirtschaftlicher Weg) und Zwischenlagerfläche ausgewiesen.

Die Bestandssituation hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Fläche bleibt unverändert, eine zusätzliche Versiegelung der bereits schotterbefestigten Flächen auf der vergleichsweise kleinen Gesamtfläche von 0,22 ha erfolgt nicht, zusätzliche Flächen werden nicht beansprucht.

Insgesamt ist keine Erheblichkeit für die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.

B. 2.2 Schutzgut Klima/Luft

Bestand

Das Untersuchungsgebiet gehört zu einem Übergangsbereich zwischen ozeanischem und kontinentalem Klima. Im Maintal sind die Niederschläge mit 550 mm am geringsten, auf den Hochflächen steigen sie, bedingt durch die Lage im Leebereich des Spessart bzw. des Odenwaldes, nur auf 600 mm an. Besonders auffällig ist die Trockenheit von Mai bis Juli mit nur 160-200 mm. Außerdem ist das Gebiet im jährlichen Vergleich durch starke Niederschlagsschwankungen gekennzeichnet.

Die vergleichsweise hohen Sommertemperaturen weisen auf einen kontinentalen Einfluss, die milden Winter auf einen ozeanischen Klimaeinfluss hin.

Die Hochfläche auf dem Geländerrücken ist Teil eines Kaltluftentstehungsgebietes.

Prognose

Der Kaltluftabfluss im Geltungsbereich und der Umgebung wird durch die geplante Maßnahme nicht erheblich verändert.

Durch den Verkehr zur Anlieferung und Abtransport von Baumaterialien können im Änderungsbe-
reich geringfügige Verkehrsgeräusche und Staubemissionen entstehen. Es wird von durchschnitt-
lich maximal 4 – 5 An- und Abfahrten pro Woche i.d.R. mit dem gängigen Bauhoffahrzeugen (Prit-
schen, Transporter < 7,5 to usw.) ausgegangen.

Die nächstgelegenen Baugebiete sind das Industrie- und Gewerbegebiet im Süden (Gemarkung Gerbrunn) sowie der Bebauungsplan Frauenland 67 im Westen (Stadt Würzburg), der in ca. 200 m Entfernung vom Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festsetzt.

Aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich der Änderung wird davon ausgegangen, dass die 12. Änderung keine Auswirkungen hinsichtlich des Immissionschutzes auf die nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen hat.

Insgesamt ist mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

B.2.3 Schutzgut Wasser

Bestand

Das Plangebiet ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft.

Der Vorfluter des Geltungsbereichs ist der Rottendorfer Flutgraben, ein Gewässer II. Ordnung, das nach Süden fließt und bei Randersacker in den Main mündet.

Wasserschutzgebiete und amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete liegen nicht in der näheren Umgebung des Geltungsbereichs.

Prognose

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans ist keine zusätzliche Versiegelung verbunden, die vorhandenen schotterbefestigten Flächen bleiben erhalten.

Es werden weder Wasserschutzgebiete noch Oberflächengewässer in Anspruch genommen.

Insgesamt ist mit keiner Erheblichkeit zu rechnen.

B.2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestand

Im Geltungsbereich liegen keine Europäischen Schutzgebiete und keine geschützten Flächen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG.

Die Randbereiche der Gehölze und die ruderalen Säume sind nicht als geschützte Trockenflächen im Sinne des § 30 BNatSchG bzw. des Art 23 BayNatSchG anzusprechen.

Die Gehölzbestände im Norden und Süden außerhalb des Änderungsbereichs sind gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG geschützt und dürfen nicht gerodet, abgeschnitten, gefällt oder in sonstiger Weise erheblich beeinträchtigt werden.

Am Südrand außerhalb des Änderungsbereichs zieht sich auf der Geländestufe die Biotopfläche B-6225-004-001 „Aufgelassener Streuobstbestand mit magerem Altgrasbestand und Gehölzen am Nordrand von Gerbrunn“ (Erfassung 14.09.1997) entlang. Nördlich der Zufahrt zur Zwischenlagerfläche liegt die Biotopfläche B-6225-0004-002. Allerdings ist die lagemäßige Abgrenzung dieser Struktur fehlerhaft und verläuft über den vorhandenen Schotterweg. Die Beschreibung der beiden Teilflächen auf dem Datenblatt der Biotopkartierung ist vertauscht.

Nordöstlich auf dem Gebiet der Stadt Würzburg schließt sich die Biotopfläche WUE-1089-002 „Gehölze im Bereich der Rottendorfer Straße an der Stadtgrenze“ an. Dahinter liegt nördlich auch die Teilfläche 001 sowie nordöstlich das Biotop WUE-1088-001 „Magerrasen an Böschungen und Ranken östlich vom Kürmacher Berg“.

Die Zufahrt im westlichen Teil des Änderungsbereichs ist vor Ort bereits als Schotterweg vorhanden, der sowohl der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen als auch der geplanten Zwischenlagerfläche dient. Er wird beidseits von etwa 50 cm breiten artenarmen Grasfluren begleitet.

Nördlich schließt eine Hecke mit Weißdorn, Vogel-Kirsche, Liguster, Blutrottem Hartriegel sowie Feld-Ahorn an.

Der östliche Geltungsbereich der Änderung wird von einer schotterbefestigten Ebene eingenommen, die nach Nordosten deutlich über die Grenze der Änderung in das Gebiet der Stadt Würzburg hinausreicht. Auf der Fläche wurden immer wieder Materialien zwischengelagert und vorübergehend Container abgestellt, die Flächen anschließend wieder abgeschoben.

Nördlich, aber unmittelbar außerhalb des Geltungsbereichs, stehen von West nach Ost am and dieser Schotterfläche: ein markante Steinweichel, zwei ältere Weißdorn, mehrere abgestorbene Robinien, eine alte zweistämmige Steinweichel, eine weitere Robinie und eine ältere, aber wenig vitale Weide.

Davor ist ein schmaler Saum als artenreiche Ruderalflur entwickelt, die auch in die Schotterfläche einwandert, wenn diese nicht befahren und genutzt wird. Dieser weist aufgrund seiner Artenzusammensetzung mit Nährstoffzeigern, Acker-Wildkräutern, Tritt- und Verdichtungszeigern, ein- und mehrjährigen Brachezeigern und Saumarten auf die immer wieder wechselnde Ausdehnung der Nutzung (Lagerflächen) der letzten Jahre hin.

Südlich außerhalb des Geltungsbereichs stockt auf der Steilböschung nach Süden ein Feldgehölz mit Steinweichsel, Feld-Ahorn, Blutrotem Hartriegel, Liguster, Weißdorn und Schlehe, teils mit Waldrebe überwachsen. Nach Westen wird dieser Bestand immer niedriger, Schlehe, Weißdorn, Schwarzer Holunder und Hecken-Rose dominieren, vereinzelt sind auch Gartenflüchtlinge wie Schneebeere oder Bibernelle-Rose vorhanden.

Aufgrund der Lebensraumausstattung in der Umgebung des Geltungsbereichs mit einem Lebensraummosaik mit Gehölzstrukturen, Säumen, Magerrasen und Lesesteinhaufen hat der Geltungsbereich allgemeine Bedeutung als Jagd-/Nahrungslebensraum für typische Fledermäuse der Kulturlandschaft und für heckenbrütende Vogelarten. Weiterhin sind Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter zu erwarten.

Prognose

Da die Flächen im Geltungsbereich bereits schotterbefestigt sind und als Weg bzw. Zwischenlagerfläche genutzt wurden, ergeben sich keine Veränderung der Art oder Nutzung von Grundflächen, so dass sich folglich kein Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG ergibt.

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich durch die Ausweisungen der 12. Änderung des Flächennutzungsplans keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (siehe Fazit der kurzen artenschutzrechtlichen Beurteilung in Kap. A.7 der Begründung).

Insgesamt sind die mit der Flächennutzungsplanänderung verbundenen Ausweisungen von geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

B.2.5 Schutzgut Mensch (Erholung, Immissionen)

Bestand Erholung:

Der Erschließungsweg westlich des Geltungsbereichs auf Würzburger Gemarkung hat Bedeutung für die Spazierwege des lokalen Naherholungsraums. Von dort aus erreicht man über vorhandene Wege den Grünzug „Lehnleite“ auf Würzburger Gemarkung.

Der Geltungsbereich selbst ist als „Sackgasse“ nicht erschlossen und wird auch nicht genutzt.

Prognose

Bzgl. des Aspektes Erholung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen durch eine sporadische Nutzung dieses Weges als Zufahrt.

Bestand Lärmsituation

Eine Vorbelastung des Geltungsbereichs ist durch die gewerbliche Nutzung in nordöstliche Richtung gegeben.

Prognose

Durch den Verkehr zur Anlieferung und Abtransport von Baumaterialien können im Änderungsgebiet geringfügige Verkehrsgeräusche und Staubemissionen entstehen. Es wird von durchschnittlich maximal 4 – 5 An- und Abfahrten pro Woche i.d.R. mit dem gängigen Bauhoffahrzeugen (Pritschen, Transporter < 7,5 to usw.) ausgegangen.

Die nächstgelegenen Baugebiete sind das Industrie- und Gewerbegebiet im Süden (Gemarkung Gerbrunn) sowie das Gelände der ehemaligen Landesgartenschau im Westen (Stadt Würzburg). Das nächstgelegene Wohnhaus befindet sich in etwa 350 m südlich des Geltungsbereiches der 12. Änderung.

Aufgrund der Entfernung zum Geltungsbereich der Änderung wird davon ausgegangen, dass die 12. Änderung keine Auswirkungen hinsichtlich des Immissionsschutzes auf die nächstgelegene schutzwürdigen Nutzungen hat.

Insgesamt ist mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

B.2.6 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Bestand

Das Plangebiet ist durch die Lage auf dem Höhenrücken zwischen den landwirtschaftlichen Flächen an der „Sauleite“ und den Siedlungsgebieten von Gerbrunn, dem ehemaligen Landesgartenschauareal im Westen, dem „Kürnacher Berg“ mit seinen Wäldern und Offenlandstrukturen sowie den Gewerbegebieten an der Rottendorfer/Nürnberger Straße im Norden und Nordosten gekennzeichnet.

Gehölzstrukturen finden sich entlang des Höhenrückens auf Steilböschungen (verwilderte Obstgärten, teils auch Steinbruchareale). Südlich liegen Weinberge, Ackerlagen und Brachflächen, nordöstlich Gewerbeflächen und ehemalige Abbauflächen und im Norden weitere Gehölze und Offenlandstrukturen.

Durch die vorhandene gewerbliche Nutzung im Nordosten und die ehemaligen Abbauareale ist eine Vorbelastung des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum gegeben.

Prognose

Die geplante Zwischenlagerfläche ist von allen Seiten durch Gehölzbestände eingegrünt und nicht einsehbar.

Insgesamt ist mit keiner Erheblichkeit zu rechnen.

B.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand und Prognose

Für den Geltungsbereich und die nähere Umgebung sind keine Bodendenkmale bekannt (Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: BayernViewer Denkmal, Stand 12/2020).

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist mit keiner Erheblichkeit zu rechnen.

B.2.8 Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs.

B.3 Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung)

Ohne diese Änderung des Flächennutzungsplans wird die schotterbefestigte Zufahrt zur Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke und die schotterbefestigte Lagerfläche voraussichtlich weiterhin erhalten.

B.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

B.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Durch die enge Begrenzung des Änderungsbereichs können erhebliche Beeinträchtigungen angrenzender schutzwürdiger Lebensräume ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung sind nicht erforderlich.

B.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Die geplante Ausweisung der derzeit noch als Ödland/Unland dargestellten Flächen als

- Fläche für die Landwirtschaft im Bereich der vorhandenen schotterbefestigten Zufahrt sowie
- Fläche für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung Ablagerung für die derzeit schon schotterbefestigte Fläche

hat keine Veränderung der Art oder Nutzung von Grundflächen zur Folge, da die Flächen faktisch bereits hergestellt und befestigt sind, so dass sich folglich kein Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG ergibt. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

B.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Für die externe Zwischenlagerfläche möchte die Gemeinde Gerbrunn eine vorhandene, bereits ausreichend erschlossene schotterbefestigte Fläche im Gemeindegebiet heranziehen.

Der gewählte Standort stellt eine einfache und kostengünstige Alternative dar, weil die Ablagefläche bereits eingeebnet und mit Schotter befestigt ist und die Erschließung vorhanden ist.

Aufgrund der ausreichenden Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen sind dort keine Beeinträchtigungen angrenzender Nutzungen zu erwarten.

Weitere Standortalternativen wurden deshalb nicht geprüft.

B.6 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ.

B.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Aus der 12. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich keine überwachungsbedürftigen Maßnahmen.

B.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gerbrunn ergeben sich verschiedene Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, die nachfolgend zusammengefasst sind:

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden und Fläche	keine
Klima/Luft	gering
Wasser	keine
Tiere und Pflanzen	gering
Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)	gering
Landschaft/Landschaftsbild	keine
Kultur- und Sachgüter	keine

Die Auswirkungen der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gerbrunn sind insgesamt aufgrund der geringen Größe (0,22 ha) und der Tatsache, dass die geplante Ausweisung den vorhandenen Bestand festschreibt und durch die Nutzung nur geringe Beeinträchtigungen zu erwarten sind, von geringer Erheblichkeit.

C. Hinweise zum Verfahren

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerbrunn hat am 02.03.2020 die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gerbrunn beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Am Änderungsverfahren wurden mit Schreiben vom folgende Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und sonstige Institutionen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, § 2 Abs. 2 BauGB sowie mit Schreiben vom nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt:

- Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg
- Regionaler Planungsverband der Region Würzburg, Karlstadt
- Landratsamt Würzburg
- Staatliches Vermessungsamt Würzburg
- Wasserwirtschaftsamt Würzburg
- Amt für ländliche Entwicklung, Unterfranken, Würzburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg
- Bayer. Bauernverband, Geschäftsstelle Würzburg
- Staatliches Bauamt, Straßenbau, Würzburg
- Bund Naturschutz in Bayern e. V., Nürnberg
- Landesbund für Vogelschutz, Hilpoltstein
- Kreisheimatpfleger: Frau Adelman
- Stadt Würzburg

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit zwischen dem und dem und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit zwischen dem und dem durchgeführt.

Die Flächennutzungsplanänderung wurde mit Beschluss der Gemeinde Gerbrunn vom festgestellt.